

München, 12. September 2011

Familienzuschlag bzw. Besitzstandszulage für Kinder Neue Rechtsprechung führt zu Nachzahlungen

Antrag stellen!

Teilzeitbeschäftigte Eltern, die beide im öffentlichen Dienst in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen (Beamte oder TV-L oder TVöD) tätig sind, haben unter Umständen Anspruch auf höhere kinderbezogene Leistungen. Grund hierfür ist das Spannungsverhältnis zwischen diesen verschiedenen Bereichen nach der Überleitung eines Elternteils in die neuen Tarifverträge in den Jahren 2005 bzw. 2006. Aufgrund mehrerer höchstrichterlicher Entscheidungen (u. a. BAG vom 25.10.2010, Az.: 6 AZR 809/08 und BVerwG vom 16.12.2010, Az.: 2 C 41.09) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die zuständigen Stellen gebeten, die Beschäftigten über die veränderten Voraussetzungen zu informieren.

Wer ist von der Rechtsprechung betroffen?

Grundsätzlich sollten die Urteile **allen Eltern, die in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes beschäftigt** sind, Anlass geben, ihre Situation zu überprüfen. Ansprüche können insbesondere haben:

- 1) **Beamte**, die aufgrund ihrer Teilzeitbeschäftigung den verminderten kinderbezogenen Familienzuschlag erhalten, wenn
 - a) der **andere Elternteil TVöD-Beschäftigter** ist und **im September 2005** Anspruch auf Kindergeld bestand, bzw.
 - b) der **andere Elternteil TV-L-Beschäftigter** ist und **im Oktober 2006** Anspruch auf Kindergeld bestand

und **gemeinsam mindestens die Vollzeitarbeitszeit** erreicht wird.

- 2) **TV-L-Arbeitnehmer**,
 - die zum Zeitpunkt der Überleitung vom BAT in den TV-L teilzeitbeschäftigt waren
 - und deswegen die Besitzstandszulage für kinderbezogene Leistungen nur in verminderter Höhe erhalten,
 - weil der andere Elternteil TVöD-Beschäftigter war,
 - soweit im September 2005 Anspruch auf Kindergeld bestand
 - und gemeinsam mindestens die Vollzeitarbeitszeit erreicht wurde.

Formlosen Antrag stellen!

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass eine Umstellung von Amts wegen aus technischen Gründen nicht möglich ist. Deshalb muss von Betroffenen **bis 31. Dezember 2011** bei der Bezügestelle ein **formloser Antrag auf Nachzahlung des gekürzten Familienzuschlags bzw. der gekürzten Besitzstandszulage und dessen/deren Aufstockung für die Zukunft** gestellt werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Nachzahlungen lediglich im Rahmen der Verjährungsfristen, i. d. R. also **längstens rückwirkend bis 1. Januar 2008** geleistet werden.

Nach unserem Kenntnisstand wird man sich auf die tarifliche Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht berufen. Danach würden Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Ansprüche auch in anderen Fällen!

Auch wenn z. B. **ein Elternteil Beamter, der andere Tarifbeschäftigter** ist und letzterer die Besitzstandszulage erhält, sollte genauer hingesehen werden. Hat der **Tarifbeschäftigte nach Überleitung ins neue Tarifrecht seine Arbeitszeit reduziert**, wurde seine **Besitzstandszulage anteilig gekürzt**. Durch eine Rückübertragung der Kindergeldberechtigung auf den verbeamteten Elternteil kann dann – nach der neuen Rechtsprechung – bei diesem ein Anspruch auf den vollen kinderbezogenen Familienzuschlag erwirkt werden – soweit gemeinsam die Vollzeitarbeitszeit erreicht wird. Eine solche Neubestimmung des Kindergeldberechtigten ist für die Zukunft durchaus möglich.

Die sachlichen und rechtlichen Hintergründe

Bis zum Inkrafttreten des TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen) im Jahr 2005 erhielt die Kinderanteile im Orts-/Familienzuschlag (bzw. Sozialzuschlag) in den Fällen, in denen beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, derjenige, dem das Kindergeld gezahlt wurde. Bei Teilzeitbeschäftigung wurde der Zuschlag ebenfalls voll gezahlt, soweit die Elternteile gemeinsam mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichten.

Der TVöD selbst sieht keinen gesonderten Orts- bzw. Sozialzuschlag mehr vor. Allerdings erhalten auch nach seinem Inkrafttreten Arbeitnehmer, die im September 2005 Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile hatten, eine sogenannte Besitzstandszulage in gleichem Umfang. Diese vermindert sich nur bei einer späteren Herabsetzung der individuellen Arbeitszeit des TVöD-Beschäftigten. Soweit allerdings der andere (nicht unter den TVöD fallende) Elternteil die kinderbezogenen Leistungen erhielt, wurde der Wortlaut der zugrundeliegenden Vorschriften von den zuständigen Stellen in der Weise ausgelegt, dass eine Gesamtbetrachtung der Arbeitszeit beider Elternteile – wie oben dargestellt – nicht mehr möglich sei. War der außerhalb des TVöD beschäftigte Elternteil teilzeitbeschäftigt oder reduzierte er seine Arbeitszeit später, wurden die familienbezogenen Leistungen anteilig gekürzt, selbst wenn gemeinsam zumindest die Vollzeitarbeitszeit erreicht wurde.

Dieser Auslegung haben das Bundesarbeitsgericht und das Bundesverwaltungsgericht nun widersprochen.

Die Gerichte haben u. a. sowohl im Fall eines in Teilzeit tätigen Tarifbeschäftigten des Landes Sachsen als auch im Falle einer dem Bundesbesoldungsgesetz unterliegenden teilzeitbeschäftigten Beamtin, die jeweils mit einem TVöD-Beschäftigten verheiratet waren, entschieden, dass ihnen trotz ihrer Teilzeitbeschäftigung der volle Betrag der familienbezogenen Leistungen (Familienzuschlag bzw. Besitzstandszulage) zustehe.

Was gilt im Bereich des TV-L

Grundsätzlich stellt sich die Problematik in gleicher Weise im Bereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Allerdings wurden hier – auch auf Betreiben des BBB – frühzeitig Vorkehrungen getroffen, um die angesprochene Kürzung zu vermeiden. So konnten Ehepaare noch bis 31.12.2006 Kindergeldberechtigung ändern, um etwaige Nachteile zu vermeiden. Wer dies allerdings damals versäumt hat, sollte nun handeln.